



Zürcher **ZKGV**  
Kantonal-Gesangverein

# Reglement des Kantonalvorstandes

Ausgabe:4. Mai 2024

# **Reglement des Kantonalvorstandes (KV)**

## **1. Grundlage**

Gemäss Art. 14 und 15 der Statuten

## **2. Zusammensetzung**

Gemäss Art. 14 der Statuten

## **3. Ziel/Zweck**

Gemäss Art. 15 der Statuten

Der KV verhilft dem Art. 2 der Statuten in der Basis zum Durchbruch.

## **4. Aufgaben und Kompetenzen**

Gemäss Art. 2 und 15 der Statuten

Der KV

- pflegt die Beziehungen unter den Chorverbänden rsp. unter den Gruppen
- sorgt für die Weitergabe von Informationen an die Chöre
- sorgt für die Verbreitung des ZKGV-Publikationsorgans
- sorgt für kompetente Kandidaten in die GL

Die Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen ist nicht abschliessend.

## **5. Organisation**

Der KV tritt in der Regel jährlich zweimal auf Einladung der GL zusammen. Bei Verhinderung eines Vertreters ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht.

An den Sitzungen des KV nehmen für bestimmte Geschäfte beratend teil:

Mitglieder der Fachkommissionen und der Revisionsstelle sowie die Redaktion des ZKGV-Info-Blattes.

Die Sitzung wird durch das Kantonalpräsidium geleitet.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat das Kantonalpräsidium den Stichentscheid.

## **6. Berichtswesen**

Die Verhandlungen des KV sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Geschäftsleitung zugestellt.

## 7. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 4. Mai 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

8942 Oberrieden, 4. Mai 2024

Zürcher Kantonalgesangverein



Hugo Eisenbart  
Der Präsident



Lucia Lanzarotti  
Protokollaktuarin